

Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 32

Schlieben, den 14. Dezember 2022

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle auf das Amt Schlieben	Seite 2
Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Lebusa	Seite 4
1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Lebusa vom 17.08.2021	Seite 4
Öffentliche Auslegung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau / OT Kolochau	Seite 5
Ausschreibung Verkauf eines Grundstückes in der Gemeinde Lebusa / OT Freileben	Seite 6
Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf einer barrierefreien 2-Zimmer Wohnung	Seite 6
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 7
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 7

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bekanntmachung

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle auf das Amt Schlieben

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster am 1. Dezember 2022, AZ: 30/15.37.03 / öff.-rechtl. Vereinb. Schiedsstellen /2022/Le, genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle auf das Amt Schlieben

Zwischen

**dem Amt Schlieben
vertreten durch den Amtsdirektor
Herzberger Straße 07
04936 Schlieben**

und
**der Stadt Schönewalde
vertreten durch den Bürgermeister
Markt 48
04916 Schönewalde**

§ 1

Übertragung der Aufgabe und Aufgabenumfang

(1) Die Stadt Schönewalde überträgt auf Grundlage des § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl.I/00, [Nr. 13], S.158, ber. GVBl.I/01 [Nr. 03], S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 4], S.3) i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) die Aufgaben der Einrichtung und Unterhaltung von Schiedsstellen auf das Amt Schlieben (Delegation).

(2) Das Amt Schlieben verpflichtet sich, die Aufgabe nach Absatz 1 für die Stadt Schönewalde sachgerecht nach den gesetzlichen Vorschriften wahrzunehmen.

(3) Das Amt Schlieben richtet zwei Schiedsstellen mit folgenden Zuständigkeitsbereichen nach § 1 Abs. 1 S. 2 SchG ein:

1. Amtsgebiet Schlieben
2. Stadtgebiet Schönewalde

Die Schiedspersonen und stellvertretenden Schiedspersonen der beiden Schiedsstellen vertreten sich nach § 2 Abs. 2 S. 2 SchG gegenseitig.

(4) Die Schiedsstellen führen nach § 1 Abs. 1 S. 4 SchG die Bezeichnung „Schiedsstelle“ und den Zusatz „Amt Schlieben“ bzw. „Stadt Schönewalde“. Unter dieser Bezeichnung führen Sie das kleine Landessiegel als Farbdrucksiegel und ein Amtsschild.

(5) Entsprechend dem ersten und vierten Abschnitt des Schiedsstellengesetzes umfasst die Einrichtung und Unterhaltung der Schiedsstelle insbesondere

1. die Wahl und Bestellung der Schiedspersonen und stellvertretenden Schiedspersonen,
2. Schriftverkehr mit Behörden und sonstigen zuständigen Stellen,
3. Allgemeine Verwaltung der Schiedspersonen (z.B. Beschaffung notwendiger Sachmittel, Formulare und Arbeitsmaterialien, Mitgliedschaft im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V., ggf. Schiedsamtzeitung),
4. Koordinierung von Lehrgängen, Seminaren und Fortbildungen,
5. Anordnung und Abrechnung von Dienstreisen,

6. Auszahlung der Aufwandsentschädigungen,
7. Beschaffung und Aushändigung von Dienstsiegel und Amtsschild,
8. Beschaffung und Aushändigung der amtlichen Bücher (Protokollbuch mit einem dazugehörigen Vorblatt, ein Kasensenbuch und eine Sammlung der Kostenrechnungen),
9. Beitreibung von Kosten nach § 41 SchG auf Antrag der Schiedsperson im Verwaltungswege,
10. Vorhaltung und Ausstattung von Amtsräumen für die Vorbereitung und Durchführung der Schlichtungen durch die Schiedspersonen - sofern diese nicht vor Ort in der Stadt Schönewalde in Anspruch genommen werden bzw. nicht zur Verfügung stehen,
11. Unterstützung der Schiedspersonen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(6) Die Wahl der Schiedspersonen erfolgt nach § 4 SchG durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben im Einvernehmen mit der Stadt Schönewalde. Gleiches gilt für die Bestellung der Schiedspersonen und die Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Schlichtungsverfahren nach dem zweiten und dritten Abschnitt des Schiedsstellengesetzes obliegt der Schiedsperson. Die Schiedsperson legt in der Regel den Amtsraum fest.

(2) Die Stadt Schönewalde sichert die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgabe zu, insbesondere durch das kostenfrei zur Verfügung stellen eines Amtsraumes für die Vorbereitung und Durchführung von Schlichtungen, sofern es die Schiedsperson für erforderlich hält. Die Schiedsperson meldet in diesem Fall die Nutzung von Räumlichkeiten zuvor an.

(3) Die Schiedspersonen können beim Amt Schlieben bzw. der Stadt Schönewalde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, kostenfrei Aufklärungen und Unterlagen bzw. Kopien beanspruchen, die für die Vorbereitung und Durchführung einer ordnungsgemäßen Schlichtung in ihrem Zuständigkeitsbereich bzw. in dem zu vertretenden Zuständigkeitsbereich erforderlich sind.

§ 3

Sitz und Schiedspersonen

(1) Sitz der Schiedsstellen ist das Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 1 werden die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen entsprechend der rechtlichen Vorgaben durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben gewählt.

§ 4

Kostenausgleich

(1) Das Amt Schlieben und die Stadt Schönewalde gehen bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einvernehmlich davon aus, dass durch die Aufgaben der Einrichtung und Unterhaltung der Schiedsstelle für die Stadt Schönewalde nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 bis 11 ein Verwaltungsaufwand von 3 Stunden pro Monat anfällt, sodass die Abrechnung zum dementsprechenden monatlichen Stundenumfang erfolgt. Zum Ende des Kalenderjahres wird durch das Amt Schlieben eine Spitzabrechnung gemäß den zu führenden Stundenaufzeichnungen vorgenommen.

(2) Die Stadt Schönewalde erstattet dem Amt Schlieben die Kosten der durchgeführten Aufgaben nach Absatz 1 über eine Kostenpauschale pro vollendete Stunde. Die Höhe der Kostenpauschale beträgt anfänglich 52,27 €/h.

(3) Mit der Kostenpauschale sind die Verwaltungspersonalkosten des Amtes Schlieben für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 bis 11 abgegolten.

(4) Die Kostenpauschale wird den jeweiligen Tarifierhöhungen

für die Verwaltungspersonalkosten angeglichen. Über Tarifierhöhungen unterrichtet das Amt Schlieben die Stadt Schönewalde unverzüglich.

(5) Für den Fall, dass eine Umsatzsteuerpflicht der Kostenpauschale festgestellt wird, ist das Amt Schlieben berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu berechnen.
(6) Folgende im Zusammenhang mit der Einrichtung und Unterhaltung der Schiedsstelle für den Zuständigkeitsbereich „Stadtgebiet Schönewalde“ anfallenden Kosten, sind von der Stadt Schönewalde gesondert zu tragen:

1. Kosten für Lehrgänge, Seminare und Fortbildungen
2. Kosten für notwendige Dienstreisen,
3. Kosten der Aufwandsentschädigungen,
4. Kosten für Dienstsiegel und Amtsschild,
5. Kosten der amtlichen Bücher (Protokollbuch mit einem dazugehörigen Vorblatt, ein Kassenbuch und eine Sammlung der Kostenrechnungen),
6. Kosten für die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.,
7. Kosten eines Dolmetschers, sofern dieser zum Einsatz gelangt,
8. Ersatz von Sachschäden der Schiedsperson, die durch einen Unfall bei Ausübung ihres Amtes eingetreten sind, soweit die Schiedsperson diesen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und von Dritten keinen Ersatz verlangen kann.

(7) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich rückwirkend durch das Amt Schlieben.

(8) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung an das Amt Schlieben zu entrichten.

§ 5

Gebühreneinnahmen und Auslagen

(1) Nach § 46 Abs. 1 SchG stehen die Gebühren zu gleichen Teilen der Schiedsstelle und der Gemeinde zu.

(2) Die anteiligen Gebühreneinnahmen der Kommune verbleiben vollständig beim Amt Schlieben und dienen dem Ausgleich folgender Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle für die Stadt Schönewalde:

1. die Kosten für notwendige Sachmittel, Formulare und Arbeitsmaterialien, ggf. der Schiedsamszeitung,
2. die Auslagen für den dienstlichen Schriftverkehr mit Behörden - insbesondere mit der Leitung des Amtsgerichts,
3. Vorhaltung und Ausstattung von Amtsräumen für die Vorbereitung und Durchführung der Schlichtungen durch die Schiedspersonen - sofern diese nicht vor Ort in der Stadt Schönewalde in Anspruch genommen werden bzw. nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 SchG erhobenen Auslagen erhält die Schiedsstelle.

(4) Die Schiedsperson hat über die erhobenen Gebühren und Auslagen mindestens einmal jährlich gegenüber dem Amt Schlieben abzurechnen.

§ 6

Verschwiegenheit

Das Amt Schlieben ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Schönewalde, über die es bei der Einrichtung und Unterhaltung der Schiedsstelle Kenntnis erlangt, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten sowie Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

Dauer und Beendigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende der Wahlperiode nach § 4 Abs. 1 SchG mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der vorherigen Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspart-

ners und der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.

§ 8

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Kündigungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten pflichtigen Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 9

Salvatorische Klausel

(1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Vereinbarungspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

(3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Vereinbarungspartner, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 10

Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg des Landkreises Elbe-Elster als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Abs. 2 GKGBbg).

(2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbereichliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

(3) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 11

Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Schlieben, den 21.11.2022

gez. Andreas Polz (Siegel) *gez. Andy Müller*
Amtsdirektor *Allgemeiner Stellvertreter*

Schönewalde, den 11.11.2022

gez. Michael Stawski (Siegel) *gez. Christiane Knese*
Bürgermeister *Allgemeine Stellvertreterin*

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 12.10.2022, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen

34.-11./2022 Beschlussfassung zur 1. Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Lebusa.

35.-11./2022 Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 382 in der Gemarkung Körba

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 382, in der Gemarkung Körba.

36.-11./2022 Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 609, in der Gemarkung Körba

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 609, in der Gemarkung Körba abzulehnen.

37.-11./2022 Abschluss einer Vereinbarung über die Kostenteilung zur Grundwasserentnahme (Brunnen 2 Gemarkung Schöna) für die Wasserzuführung Körbaer Teich

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss einer Vereinbarung über die Kostenteilung zur Grundwasserentnahme (Brunnen 2 Gemarkung Schöna) für die Wasserzuführung Körbaer Teich.

38.-11./2022 Beschlussfassung zum Abschluss des Durchführungs- und Erschließungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss des Durchführungs- und Erschließungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa.

39.-11./2022 Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa

Beschluss: Der Gemeindevertretung liegt als Anlage das Abwägungsprotokoll mit den vorgebrachten Bedenken und Anregungen vor. Herr Polz gibt Erläuterungen zu den während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen.

Die Gemeindevertretung hat die während der Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB) der Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa und der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen geprüft und beschließt die Abwägungsvorschläge gemäß Anlage.

40.-11./2022 Beschlussfassung zum Verkauf des kommunalen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 382, in der Gemarkung Körba

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Verkauf des kommunalen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 382, in der Gemarkung Körba von 440 m².

41.-11./2022 Beschlussfassung zum Abschluss eines Pachtvertrages einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 609, in der Gemarkung Körba

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt, den Abschluss eines über eine Teilfläche des Flurstücks 609 in der Flur 2 der Gemarkung Körba abzulehnen.

42.-11./2022 Beschlussfassung zum Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des in der Gemarkung Körba, Flur 2, gelegenen kommunalen Flurstücks 357 mit ca. 100 m²

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über ein Teilstück des Flurstücks 357, Flur 2 der Gemarkung Körba mit einer Größe von ca. 100 m².

1. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Lebusa vom 17.08.2021

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung am 08.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 6 Abs. 1 – Gebührenmaßstab - wird folgender Satz 2 angefügt:

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Satzung festgesetzten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lebusa, 08.11.2022

gez. Klee
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau / OT Kolochau

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau hat in ihrer Sitzung am 17.10.2022 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau / OT Kolochau, bestehend aus Planzeichnung, Entwurfsbegründung mit integriertem Umweltbericht sowie der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung in der Fassung Oktober 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau / OT Kolochau ist zunächst die Schaffung von Wohnrecht im ehemaligen Bahnhofsgebäude zuzüglich eines privaten Erholungsgartens im östlichen Bereich des Flurstücks 69, Flur 6, Gemarkung Kolochau. Das ehemalige Bahnhofsgebäude wird über die vorhandene Zufahrt (Pflasterweg) erschlossen. Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung erarbeitet. Diese kam zu dem Ergebnis, dass der östlich des Bahnhofsgebäudes gelegene Bereich Potenzial für die Zauneidechse und geschützte Vogelarten besitzt. Aus diesem Grund wird auf die Festsetzung eines Wohnquartiers in südlicher Verlängerung des wirksamen Bebauungsplans „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ verzichtet. Lediglich der Bereich um das Bahnhofsgebäude wird als Wohngebiet mit einem entsprechenden Baufeld festgesetzt. Die Kreisstraße 6241 verläuft zum Teil auf dem Flurstück 69 der Flur 6 der Gemarkung Kolochau. Dieses Flurstück ist innerhalb des Änderungsbereichs des Bebauungsplans „Wohnbebauung Bahnhofstraße“ zu verorten.

Das Plangebiet des gegenständlichen Bebauungsplanes befindet sich am südwestlichen Ortsrand und umfasst in der Flur 6 der Gemarkung Kolochau die Flurstücke 331, 332, 333, 326, 327, 328, 329 (Bestandsbebauungsplan) sowie die Flurstücke 88 (teilweise) und 69 (Änderungsbereich). Das Plangebiet verfügt insgesamt über eine Fläche von 14.496 m². Der Geltungsbereich umfasst das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Einfamilienhäuser
- im Südlich: ehemalige Bahnstrecke
- im Osten: Kreisstraße 6241
- im Westen: intensiv genutzte Ackerflächen

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, liegen der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau / OT Kolochau, bestehend aus

- Planzeichnung (Oktober 2022),
- Begründung mit Umweltbericht (Oktober 2022),
- Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung (Juli 2019)
- Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans (Februar 2022)
- wesentliche bereits vorliegenden Stellungnahmen (Landkreis Elbe-Elster, Landesamt für Umwelt)

in der Zeit vom

02.01.2023 bis einschließlich 03.02.2023

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- montags, mittwochs,
- donnerstags: 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr
- dienstags: 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 18:00 Uhr
- freitags: 8:00 Uhr – 12:00

Andere Zeiten sind vorher zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Stellungnahmen zum Planentwurf können auch elektronisch an a.mueller@amt-schlieben.de abgegeben werden.

Während den oben genannten Zeiten wird den Bürgern auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de in der Rubrik „Veröffentlichungen“ sowie im Zentralen Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Zu diesem Planverfahren sind folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogenen Stellungnahmen

Lfd.-Nr.	Absender der Stellungnahmen	Datum der Stellungnahmen
1	Landkreis Elbe-Elster (LK EE)	05.05.2021 / 11.10.2021 / 19.10.2022
2	Landesamt für Umwelt	06.10.2021

Umweltbezogene Informationen

Bezeichnung UB	Art der verfügbaren Informationen Umweltbericht zum B-Plan-Entwurf	
Schutzgut-bezeichnung	Umweltinformation	Informationsquelle
Biotop / Pflanzen	Aussagen zu Inanspruchnahme von Biotopen	UB
Boden	Inanspruchnahme von Boden und Fläche	UB
Wasser	Versickerung	UB
Klima / Luft:	mit Aussagen zu bestehenden und zu erwartenden Belastungen sowie zu den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung, Kultur und Sachgüter.	UB
	Darstellung des Eingriffsumfangs und Darstellung von Möglichkeiten für die Kompensation.	UB

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB, in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weiter Informationen entnehmen sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

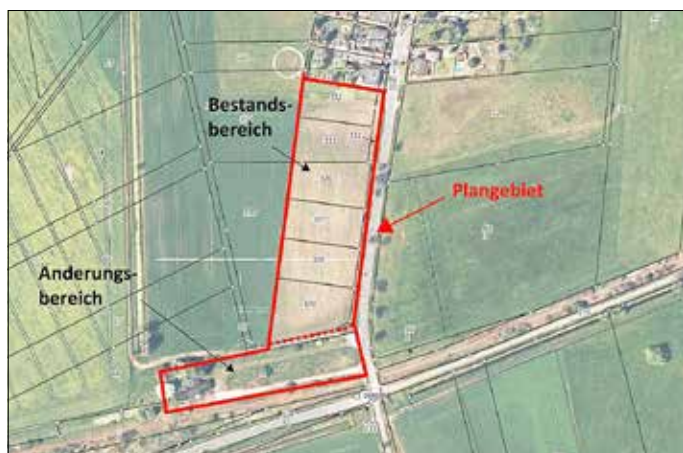
Schlieben, 14.12.2022

Polz
Amtdirektor

Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Lageplan (ohne Maßstab):



Quelle: <http://www.geobasis-bb.de>

Ausschreibung Verkauf eines Grundstückes in der Gemeinde Lebusa / OT Freileben

Die Gemeinde Lebusa bietet folgendes Grundstück zum Kauf an:

Lage:	Birkenweg, 04936 Lebusa/OT Freileben
Katasterdaten:	Gemarkung Freileben, Flur 9, Flurstück 49/2
Grundstücksgröße:	ca. 1.000 m ² (Vermessung erforderlich)
Beschreibung:	Wohnbaugrundstück (mit Bebauungsverpflichtung für ein Wohnhaus innerhalb von 3 Jahren) mit aufstehendem, abrisssreifen Bungalow.
Verkaufspreis:	mind. Bodenrichtwert (Bauland Lebusa/OT Freileben 8,00 €/m ²) zzgl. Vermessungskosten und Gebühren (ca. 3.000,00 €)
Erschließungszustand:	medien- und verkehrstechnisch ortsüblich erschlossen Zuwegung, Wasser/Abwasser, Energieversorgung vorhanden bzw. anliegend Telefonie, Internetanschluss bei Bedarf gewährleistet
Kaufangebote:	bis zum 15.01.2023 an das Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Die Vergabe erfolgt nicht zum Höchstgebot, sondern nach den konzeptionellen Nutzungsvorschlägen und derer glaubhaften Darlegung durch den Bieter.

Die Gemeinde Lebusa behält sich vor, die Ausschreibung ohne Angabe weiterer Gründe aufzuheben.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner unter der Telefonnummer 035361 356-20.



Immobilien

Stadt Schlieben

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf einer barrierefreien 2-Zimmer Wohnung

Zum Verkauf steht eine barrierefreie 2-Zimmer Wohnung in der Bahnhofstraße 19 in Schlieben.

Die Wohnung umfasst zwei Zimmer, ein Bad, eine Küche sowie eine Diele und besitzt eine Gesamtwohnfläche von 80,27 m². Die barrierefreie Zugänglichkeit zur Wohnung ist mittels eines separaten Einganges samt entsprechender Rampe sichergestellt. Innerhalb der Wohnung ist eine barrierefreie Fortbewegung gewährleistet.

Im Jahre 2022 wurden umfangreiche Sanierungs- und Renovierungsarbeiten in der Wohnung vorgenommen.

Hierzu gehörten:

- Barrierefreier Umbau des Bades einschließlich Erneuerung der keramischen Wand- und Bodenbeläge
- Renovierung der Wohnräume einschließlich Erneuerung der Fußbodenbeläge
- Modernisierung der Elektroinstallation
- Aufarbeitung der Wand- und Bodenbeläge in Küche und Diele

Die Wohnung besitzt ein mittleres Ausstattungsniveau.

Für den Kauf der Wohnung ist kein Wohnungsberechtigungschein erforderlich.

Verkaufspreis: Mindestgebot 35.500,00 €

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich Angebote von Personen mit körperlichen/gesundheitlichen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Abschluss des Kaufvertrages eine Rückauffassungsvormerkung zugunsten der Stadt Schlieben gegen Zahlung des aktuellen Zeitwertes grundbuchlich gesichert wird, sodass die Wohnung bei nicht mehr vorliegenden Voraussetzungen des Erwerbers bzw. Eigentümers (z. B. Auszug, Wegfall des Sachgrundes, etc.) an die Stadt Schlieben wieder übergeht. Die Wohnung ist durch den Erwerber daher nicht veräußerbar bzw. vererbbar oder anderweitig übertragbar.

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift - Angebot 2-Zimmer-Wohnung, Bahnhofstraße 19 in 04936 Schlieben im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebotes endet am 15.01.2023 - 11:00 Uhr. Eine Haftung der Stadt Schlieben in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe der Wohnung aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Stadt Schlieben ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. Ä.

Eine gemeinsame Vorortbesichtigung kann angeboten werden. Eine persönliche Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen erfolgt nicht. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurück gesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner unter der Telefonnummer 035361 356 - 20.

Bereitschaftsdienst**Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst**

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

**Bekanntmachungen anderer Behörden
und Verbände****Der Wasserverband Schlieben informiert**

Mit der Ablesung der Trinkwasserzähler zum 31.12.2022 ersetzen zukünftig Ablesekarten die bisher persönlich durchgeführte Zählerablesung. Hierfür werden zum Ende des Jahres die Aufforderungen zur Selbstablesung der Zähler durch unseren Betriebsführer Veolia Wasser Deutschland GmbH verschickt. Die Zählerstände können dann per QR-Code, Webseite, E-Mail, telefonisch oder per Post übermittelt werden.

Zum 01.01.2023 ist der WVS gezwungen, die Gebühren für Trink- und Schmutzwasser anzuheben, letztmalig erfolgte in 2010 eine Gebührenanpassung.

Grund hierfür sind die enormen Preissteigerungen im energetischen Bereich sowie bei Material und Betriebsstoffen. Außerdem sind Kosten für nötige Investitionen und die bauliche Erhaltung der Trink- und Abwasseranlagen nur noch schwer kalkulierbar, da auch hier enorme Preissteigerungen entstanden sind.

Die Gebührenanpassungen ab 2023 werden derzeit kalkuliert und in der Verbandsversammlung im Dezember zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die aktuellen Preise werden dann in den Amtsnachrichten für Januar 2023 veröffentlicht.

Andreas Polz
Verbandsvorsteher

Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind!

Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

Unsere Öffnungszeiten

Montag 8:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
 Dienstag 8:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch 8:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
 Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
 Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Das Bürgerbüro im Verwaltungsanbau kann zu folgenden Öffnungszeiten aufgesucht werden:

Montag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Mitarbeiter aller Fachbereiche sind auch telefonisch, postalisch oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Unsere Anschrift

Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben
 Herzberger Straße 7
 04936 Stadt Schlieben
 Telefon (035361) 356-0
 Fax (035361) 356-30
 E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 Internet: www.amt-schlieben.de

Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Wohnungsstatuswechsel
- Beantragung von Kinderreisepässen, Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen und Reisepässen
- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass

- Beantragung von Führungszeugnissen, Pflege des Melderegisters
- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Verlängerung LKW, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten
- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Verzeichnisse über alle Vereine, Schulen und Kindergärten
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

Ordnungs- und Sozialverwaltung

- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugerüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Helm- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte